

Vereinsatzung Makers for Humanity e.V. Stand 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Makers for Humanity“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung
- (2) Der Vereinssitz ist in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Bildung und des Umweltschutzes, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Förderung der genannten Bereiche findet durch Durchführung von oder Beteiligung an Ausstellungen und Kulturveranstaltungen statt, durch schulische und außerschulische Bildungs-Angebote und -Materialien sowie eine Open-Data Informations- und Bildungs-Plattform zu den Themen Kultur, Umweltschutz und Gemeinwohl; durch thematische Seminare oder Konferenzen und zweckdienlicher Veröffentlichungen in analoger und digitaler Form. Den Umweltschutz fördern wir darüberhinaus durch Aufklärungskampagnen zu Klimaschutz und Artensterben, Workshops zur Entwicklung und Erlernung nachhaltiger Lösungsansätze und Handlungsweisen sowie organisierter Gemeinschaftseinsätze zum Wohle der Natur. Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke kann in Form von Beratung, Vernetzung und Verbreitung auf analogen und digitalen Wegen sowie durch inhaltliche oder personelle Beteiligung unterstützt werden, sofern es den Vereinszwecken dient.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB umfassend befreit.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4 Stellung des Vereins

Der Verein und seine Tätigkeiten sind überparteilich und überkonfessionell.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Mit der Beschlussfassung zur Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (3) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen und eine angemessene Arbeitsleistung zu erbringen. Zugrundegelegt wird die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Darin wird auch festgelegt, wie Mitglieder nicht erbrachte Arbeitsleistungen finanziell abgelten können.
- (4) Für abweichende Mitgliedsarten gelten die folgenden Rechte und Pflichten:
 - a) Fördermitglieder sind von der Arbeitsleistung befreit und zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag. Sie dürfen die Vereinsanlagen und -angebote nach Verfügbarkeit nutzen und den Mitgliedsversammlungen beiwohnen, wo sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.
 - b) Kurzzeitmitglieder für Tage, Wochen oder Monate sind von der Arbeitsleistung befreit und zahlen einen anteiligen Beitrag. Sie dürfen die Vereinsanlagen und -angebote nach Verfügbarkeit nutzen und den Mitgliedsversammlungen beiwohnen, wo sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben. Zu ihrer Aufnahme bedarf es keines Vorstandsbeschlusses, da die Mitgliedschaft nach Ablauf des Zeitraums automatisch endet.
 - c) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit ernannt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag und Arbeitsleistungen befreit und haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(5) Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich.
Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod im Falle natürlicher Personen bzw. Auflösung im Falle juristischer Personen.

(2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor Beschlußfassung über Ausschluß sind dem Mitglied die Ausschlußgründe mitzuteilen und ihm ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Der Vorstand kann einen Programmbeirat berufen. Dieser ist jedoch nicht Organ des Vereins.

(3) Der Vorstand kann für Einzelprojekte eine/n Projektleiter/in berufen, der/die ein Einzelprojekt verantwortlich durchführen kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) 1x jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben oder ein vergleichbar zulässiges Verfahren angewendet.

(2) Zur Hauptversammlung müssen alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich eingeladen werden. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Einladung.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt bzw. sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Fristen wie für die Einladung zur Hauptversammlung.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung nicht zählt.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 3 Stellvertretern.
Diese bilden auch den Vorstand i.S. von § 26 BGB.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit ehrenamtlich. Er ist eigenverantwortlich zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, für die kein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Im Übrigen hat er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

(4) Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine*n Geschäftsführer*in anstellen, sowie zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins gilt § 3 Ziff. 5 dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist eine geänderte Satzung des Vereins; sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.06.2023 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.